

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

12. Jahrgang, Nr. 2 · Prenzlau, den 5. April 2005 ·



Inhaltsverzeichnis:

Seite	1: <i>Bekanntmachung der Beschlüsse der 11. Sitzung des Kreistages Uckermark am 02.02.2005</i>
Seite	3: <i>Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 12. Sitzung des Kreistages Uckermark am 13.04.2005</i>
Seite	5: <i>1. Änderung der Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Uckermark (RFSp)</i>
Seite	5: <i>2. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Uckermark</i>
Seite	8: <i>3. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung</i>
Seite	9: <i>Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zum Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Uckermark</i>
Seite	9: <i>Amtliche Bekanntmachung - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Schweinehaltung mit Nebenanlagen zur Herstellung von Trockenfutmischungen und der Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas in 17268 Boitzenburger Land, OT Haßleben</i>
Seite	11: <i>Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen für Sparkassenbücher der Sparkasse Uckermark</i>

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 11. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK AM 02.02.2005

zu TOP 6. (1. Änderung der Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Uckermark (RFSp)) Beschlussvorlage DS-Nr.: 188/2004

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Uckermark (RFSp).“

zu TOP 7. (Fortschreibung und Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Auflösung des Peter-Joseph-Lenné-Gymnasiums Schwedt/Oder) Beschlussvorlage DS-Nr.: 194/2004

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 5 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt unter Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung die Auflösung des Peter-Joseph-Lenné-Gymnasiums Schwedt/Oder zum Schuljahresende 2004/05.“

zu TOP 8. (Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Auflösung der Gesamtschule „Friedrich Schiller“ Schwedt/Oder) Beschlussvorlage DS-Nr.: 195/2004

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 5 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt die Auflösung der Gesamtschule „Friedrich Schiller“ Schwedt/Oder zum Schuljahresende 2004/05.“

zu TOP 9. (Vergabe eines jährlichen Existenzgründerpreises unter Beteiligung der Landkreise Uckermark und Barnim) Beschlussvorlage DS-Nr.: 196/2004

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung:

„Der Kreistag beschließt, sich an der Vergabe eines gemeinsamen jährlichen Existenzgründerpreises der Landkreise Uckermark und Barnim sowie der jeweiligen Sparkassen mit einem Beitrag von je 500,- € zu beteiligen.“

zu TOP 10. (Wirtschaftsrahmenplan des Landkreises Uckermark als Bestandteil der Kreisentwicklung)
Beschlussvorlage DS-Nr.: 198/2004

zu TOP 10.1 (Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und SPD zum Wirtschaftsrahmenplan (DS 198/2004) (DS-Nr.: 5/2005)

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen zu und beschließt:

- „1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und in welcher Form sie ein geeignetes „Management“ für die Initiierung Steuerung und Überwachung der Projekte des Wirtschaftsrahmenplans stellen kann oder welche externe Hilfe fallweise dafür nötig ist.
2. Die Kreisverwaltung wird den Kreistag periodisch über die Entwicklungsschritte informieren und geeignete Beschlüsse zur Realisierung der Projekte herbeiführen.“

zu TOP 10.2 (Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und SPD zur Aufnahme eines Projektes in den Wirtschaftsrahmenplan) (DS-Nr.: 6/2005)

Der Kreistag stimmt dem Antrag mit 7 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zu und beschließt:

„In dem Abschlussbericht des Wirtschaftsrahmenplanes sind 28 konkrete Projekte aufgeführt. Als 29. Projekt wird die geplante Schweinemastanlage in Haßleben aufgenommen und spezifiziert.“

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen unter Berücksichtigung der beschlossenen Anträge:

„Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsrahmenplan Uckermark vom 10.11.2004 als Bestandteil in die Kreisentwicklung aufzunehmen und dessen Ergebnisse als Entscheidungsgrundlage für eine strukturierte und strategische Wirtschaftsentwicklung des Landkreises zu nutzen sowie die ausgewiesenen Projekte schrittweise umzusetzen.“

zu TOP 11. (Aufhebung von Beschlüssen zur Aufbewahrung von Tonbandaufzeichnungen von Sitzungen des Kreistages Uckermark) Beschlussvorlage DS-Nr.: 200/2004

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen:

„Der Kreistag hebt seine zu TOP 5.2.1 in der Sitzung des Kreistages am 26.05.2004 und zu TOP 5.2 in der Sitzung des Kreistages am 10.11.2004 gefassten Beschlüsse zur Aufbewahrung der Tonbandaufzeichnungen von den Niederschriften der Sitzungen auf.“

zu TOP 12. (2. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Uckermark)
Beschlussvorlage DS-Nr.: 202/2004

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt die 2. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Uckermark.“

zu TOP 13. (Gesellschaftsvertrag der „Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH“ – Vollzug der Bescheide des Ministeriums des Innern) Beschlussvorlage DS-Nr.: 207/2004

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 3 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt, den Gesellschaftsvertrag der „Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH“ gemäß dem Genehmigungsbescheid vom 11.11.2004 und dem Änderungsbescheid vom 10.12.2004 des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg zu ändern.“

zu TOP 14. (Vertrag über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Oberuckersee und Gramzow) Beschlussvorlage DS-Nr.: 1/2005

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag befürwortet die beabsichtigte Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Oberuckersee und der Gemeinde Gramzow nach § 9 Abs. 2 GO.“

zu TOP 15. (Neufassung Verkehrsvertrag (alte Fassung DS-Nr. 167/2004) für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) 2004 - 2008) Beschlussvorlage DS-Nr.: 4/2005

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Landrat wird beauftragt die Neufassung des Vertrages entsprechend der Anlage abzuschließen.“

zu TOP 17. (Anträge an den Kreistag)

zu TOP 17.1 (Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und SPD zur Aufhebung des Kreistagsbeschlusses vom 21.08.1996 zur DS-Nr.: 572/96 - 2. Version vom 11.07.96) (DS-Nr.: 2/2005)

Der Kreistag stimmt dem Antrag mit 25 Ja-Stimmen und 18 Gegenstimmen zu und beschließt:

„Die DS-Nr. 572/96 – 2. Version vom 11.07.96 – KT-Beschluss vom 21.08.1996 – wird aufgehoben. (Anlage 1)“

zu TOP 17.2 (Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und SPD zur Wirtschaftsförderung) (DS-Nr.: 3/2005)

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 5 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen zu und beschließt:

- „1. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Projekte zur Wirtschaftsförderung den Landkreis an dem Vorhaben „Errichtung eines Schienenweges zwischen dem Binnenhafen Schwedt/Oder und der Anschlussbahn der PCK Raffinerie GmbH mit Anbindung der Papierwerke“ zu beteiligen und eine Summe von 200.000,00 € bereitzustellen.*
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vereinbarung hierüber mit der Stadt Schwedt/Oder herbeizuführen unter der Voraussetzung, dass sich die Stadt angemessen an den Investitionen des Landkreises Uckermark beteiligt.“*

zu TOP 17.3 (Antrag der CDU-Fraktion zur Bildung eines Ombudsrates des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitssuchende) (DS-Nr.: 7/2005)

Herr von Lentzke legt einen Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur DS 7/2005 „Ombudsrat“ (DS-Nr.: 13/2005) vor.

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 4 Enthaltungen:

- „1. Der Kreistag bildet einen Zeitweiligen Ombudsrat, wenn hierfür die notwendigen Voraussetzungen und Zuständigkeiten festgelegt werden.*
- 2. Der Einreicher der DS 7/2005 formuliert schriftlich seine Vorstellungen zur Bildung und Arbeit des Ombudsrates in Bezug auf Aufgabe, Verfahrensweise, rechtliche Stellung, Befugnisse und fachliche Voraussetzungen unter Beachtung der Abgrenzung zur Arbeit der Verwaltung als Beratungs- und Widerspruchsbehörde.*
- 3. Der Ausschuss für Kultur-, Bildung und Soziales berät darüber in seiner Sitzung am 23. Februar 2005 auf der Grundlage der Vorstellungen des Einreichers mit dem Ziel, auf dem Kreistag am 13. April 2005 einen Beschluss hierzu herbeizuführen.*
- 4. Als Alternative sollte die regelmäßige Befassung im Fachausschuss diskutiert werden.“*

zu TOP 17.4 (Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung der Besetzung „Sachkundiger Einwohner“ im Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung) (DS-Nr.: 10/2005)

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt:

„Frau Karin Vogel, Steinstraße 2, 16306 Berkholz-Meyenburg wird für Frau Anne-Kristin Faustmann neu als „Sachkundiger Einwohner“ für den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung benannt.“

zu TOP 18. (Finanzielle Untersetzung der Städtebausanierung der Stadt Gartz (Oder))

Beschlussvorlage DS-Nr.: 9/2005

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt zur finanziellen Unterstützung der Städtebaufinanzierung der Stadt Gartz (Oder) die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 100.000 € im Haushaltsjahr 2005.“

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 12. SITZUNG DES
KREISTAGES UCKERMARK AM 13.04.2005**

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die 12. Sitzung des Kreistages findet am 13. April 2005 um 15:00 Uhr im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Abstimmung über die Zulässigkeit der Anfertigung von Tonbandaufzeichnungen für die Niederschrift der Sitzung sowie die Zulässigkeit von Tonband- und Filmaufnahmen durch die Medien während des öffentlichen Teils der Sitzung
2. Verpflichtung eines neuen Abgeordneten zur Wahrnehmung der Aufgaben
3. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
4. Bestätigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Kreistages am 02.02.2004 - öffentlicher Teil
5. Einwohnerfragestunde
6. Aktuelle Stunde
 - 6.1 Bericht der Kreisverwaltung
 - 6.2 Aussprache zum Bericht
7. Bericht über die Aufgaben meiner Tätigkeit im Landkreis Uckermark als Gleichstellungs- und ehrenamtliche Behindertenbeauftragte
8. Entwurf der Haushaltssatzung 2005 und Haushaltssicherungskonzept 2004 – 2008
 - 8.1 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2005 des Landkreises Uckermark
 - 8.1.1 Beschluss über die Einwendungen des Amtes Gerswalde gemäß § 64 LKrO gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2005 des Landkreises Uckermark gemäß Schreiben vom 24.03.2005
 - 8.2 Anträge zur Haushaltssatzung 2005 und zum Haushaltssicherungskonzept 2004 – 2008
9. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2003
10. Wahl einer neuen Stellvertretung des stimmberechtigten Mitgliedes des Angermünder Bildungswerkes e.V.
11. Gebührensatzung für die Kreismusikschule Uckermark
12. Berufung von Herrn Alexander Kraus zum Dezernenten III
13. Jugendförderplan des Landkreises Uckermark 2005
14. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung)
15. Benennung des leitenden Arztes des Rettungsdienstbereiches Uckermark
16. Finanzierung Radfernweg „Berlin-Usedom“ und Radweg „Spur der Steine“
17. Zusammenfassender Bericht über die überörtliche Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Vollstreckungswesens in den Landkreisen
18. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im IV. Quartal 2004
19. Einführung des „Neuen kommunalen Finanzmanagements“ im Landkreis Uckermark
20. Gemeinsame Erklärung der Städte Angermünde und Schwedt/Oder zur Fortführung der Oder-Lausitz-Trasse
21. Änderung des Gesellschaftsvertrages der „Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH“
22. Stellungnahme der Verwaltung zur Mitteilung des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Haushaltsjahre 1999 bis 2003 des Landkreises Uckermark
23. Bildung eines Kreissenorenbeirates des Landkreises Uckermark
24. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Hauptsatzung)
25. Bildung Unterausschuss KBSA
26. Investitionspauschale Gartz (Oder)
27. Anfragen aus dem Kreistag
28. Anträge an den Kreistag
 - 28.1 Antrag der FDP-Fraktion zur Änderung der Besetzung im Ausschuss für Regionalentwicklung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Kreistages am 02.02.2004 - nichtöffentlicher Teil
3. Quartalsbericht von Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist
4. Änderung eines Erbbaurechtsvertrages
5. Verkauf oder Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages
6. Ausschreibung des Abschlusses eines Erbbaurechtsvertrages oder Verkaufs von Flurstücken
7. Informationen

gez. Dr. Gerlach

Prenzlau, den 31.03.2005

1. ÄNDERUNG DER RICHTLINIE FÜR DIE VERGABE VON ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG DES SPORTS DURCH DEN LANDKREIS UCKERMARK (RFSP)

Der Kreistag hat auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 02.02.2005 folgende 1. Änderung der Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Uckermark beschlossen:

Artikel 1

Die Punkte 4.8. a und b werden wie folgt neu gefasst:

„4.8. a Ausrüstungsgegenstände und Sportgeräte können von bis zu 50 %, max. jedoch **1.000,- €Stück/Jahr** bezuschusst werden. Ab einem Wert von 205,- € sind diese durch den Antragsteller zu inventarisieren und in einem entsprechenden Verzeichnis zu führen. Nicht gefördert werden Sportbekleidung, -schuhe und persönliche Ausrüstungsgegenstände.“

„4.8. b Für investive Maßnahmen kann ein Zuschuss von bis zu 50 %, max. jedoch **4.000,- €Maßnahme/Jahr** für Materialkosten gewährt werden. Die Sportstätte muss Eigentum des Vereins sein bzw. ein Pachtvertrag für mindestens 10 Jahr vorliegen. Im letzten Fall muss auch eine Vereinbarung zwischen Eigentümer und Pächter getroffen sein, wie mit noch vorhandenem Restvermögen/-wert im Falle der Nichtverlängerung des Pachtvertrages zu verfahren ist.“

Artikel 2

Die 1. Änderung der Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Uckermark tritt ab 01.01.2005 in Kraft.

Prenzlau, den 09.02.05
gez. **Klemens Schmitz**
Landrat

2. ÄNDERUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG DES LANDKREISES UCKERMARK

§ 1 Status

1. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) ist dem Kreistag in Kreisangelegenheiten unmittelbar verantwortlich und insoweit bezüglich seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Daneben erfüllt es die ihm durch § 66 Abs. 2 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) übertragenen Aufgaben.
2. Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des RPA.
3. Entsprechend § 112 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) ist das RPA in der Darstellung und sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge und –ergebnisse unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Mitarbeiter

1. Leiter und Prüfer des RPA werden vom Kreistag bestellt und abberufen.
2. Leiter und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des RPA geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der gesamten Verwaltung verfügen, insbesondere auf haushaltsrechtlichem, kaufmännischem, vergaberechtlichem oder TUIV-Gebiet.
3. Bei personellen Veränderungen im RPA ist dessen Leiter einzubeziehen.

§ 3 Aufgaben im Prüfungswesen des Landkreises

1. Das RPA hat folgende Aufgaben:
 - a) die Prüfung der Jahresrechnung;

- b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung;
 - c) die dauernde Überwachung der Kassen des Landkreises und seiner Sondervermögen sowie Kassenprüfungen;
 - d) die Prüfung von Vergaben;
 - e) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme nach haushaltsrechtlichen Erfordernissen;
 - f) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Vorprüfungen für Bund und auch ggf. Land).
2. Der Kreistag kann dem RPA weitere Aufgaben übertragen, insbesondere
- a) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände;
 - b) Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit;
 - c) Prüfung von Zahlungsanordnungen (Visakontrolle) vor ihrer Zuleitung an die Kasse;
 - d) vereinbarte Prüfungen aus öffentlich-rechtlichen und Gesellschaftsverträgen.

§ 4 Weitere Prüfungsaufträge

1. Kreistag und Kreisausschuss können dem RPA Prüfungsaufträge erteilen.
2. Der Landrat kann innerhalb seines Amtsbereiches und als allgemeine untere Landesbehörde dem RPA Aufträge zu Prüfungen erteilen.
3. Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Kreistag bzw. dem Kreisausschuss die Durchführung von Prüfungen empfehlen.
4. Soweit Weisungen des Kreistages nicht entgegenstehen, entscheidet der Leiter des RPA über die Reihenfolge und ggf. über Einschränkungen in der Prüfungstiefe.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Dem RPA sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zuzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
2. Leiter und Prüfer des RPA sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Orte oder Veranstaltungen zu besuchen sowie das Öffnen von Behältnissen und dgl. zu verlangen. Sie weisen sich durch ihren Dienstausweis aus.
3. Mitarbeiter des RPA sind nicht berechtigt, in die Leitung des Dienstbetriebes einzugreifen oder Weisungen für dessen Arbeitsablauf zu geben.
4. An den Sitzungen des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses nimmt der Leiter des RPA teil. Weitere Prüfer können beratend an den Sitzungen des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses auf Verlangen seines Vorsitzenden oder des Leiters des RPA teilnehmen.

§ 6 Besonderheiten

1. Der Leiter des RPA ist vom Leiter des betroffenen Amtes unverzüglich von allen haushaltsrechtlichen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhalts zu unterrichten, insbesondere bei Kassenfehlbeträgen über 50,- €
2. Der Leiter des RPA ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

3. Dem Leiter des RPA sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und des Kreisausschusses zuzuleiten.
Der Leiter des RPA (oder sein Vertreter) ist verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses teilzunehmen.
An den Sitzungen anderer Ausschüsse ist er zur Teilnahme berechtigt.
4. Dem Leiter des RPA sind die Namen, Amtsbezeichnungen und Unterschriftsproben aller Mitarbeiter zuzuleiten, die verfügungs-, anweisungs- und /oder zeichnungsberechtigt sind.

§ 7 Arbeitsablauf

1. Das RPA führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
2. Über gesondert angeordnete Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 sind die Dezernenten und Amtsleiter vom Leiter des RPA zu informieren, soweit es der Prüfungszweck zulässt und es nicht schon vom Auftraggeber in seinen Sitzungen, Beratungen usw. erfolgte. Nach Abschluss solcher Prüfungen soll vor Fertigstellung des Berichtes das Prüfungsergebnis mit den Beteiligten besprochen werden.
3. Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat der Leiter des RPA unverzüglich den Landrat zu unterrichten.
4. Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist der zuständige Dezernent, ggf. der Landrat, zu unterrichten.
5. Das RPA legt seine Prüfungsberichte dem Auftraggeber und, soweit es sich nicht um Gemeinde- und Ämterprüfungen handelt oder gesetzliche Regelungen entgegenstehen, dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss und dem zuständigen Dezernenten vor.
6. Über die Weitergabe von Kontrollinformationen an andere Behörden entscheidet der Leiter des RPA.
7. Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des RPA ist vom zuständigen Dezernenten fristgerecht Stellung zu nehmen.

§ 8 Schlussbericht

1. Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der dem Landrat und dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss zur Stellungnahme vorgelegt wird.
2. Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss gibt den Bericht mit seiner Stellungnahme an den Kreistag weiter, der über die Entlastung entscheidet.

§ 9 Prüfungen der Ämter und Gemeinden

1. Gemäß § 66 Abs. 2 Ziffer 1 LKrO i. V. m. § 114 Abs. 3 GO hat das RPA des Landkreises für Gemeinden und Ämter, die ein eigenes RPA nicht eingerichtet haben, auf deren Kosten nach Maßgabe der Gebührensatzung des RPA in der jeweils geltenden Fassung die Rechnungen zu prüfen und zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung laufend die Kassenvorgänge und Belege zu überprüfen.
2. Die Pflichtaufgaben für diese Prüfungen sind die gleichen, wie sie im § 3 Abs. 1 dieser Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis aufgeführt sind.

§ 10 Überörtliche Prüfung

1. Gemäß § 66 Abs. 2 Ziffer 2 Landkreisordnung für das Land Brandenburg hat das RPA des Landkreises im Auftrag des Landesrechnungshofes auch die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Sondervermögen sowie der Ämter und ihrer Sondervermögen durchzuführen.
2. Das Nähere regelt eine noch zu erlassende Verordnung der Landesregierung.

§ 11 Schlussvorschriften

1. Rechtsgrundlagen sind
 - a) die Landkreisordnung für das Land Brandenburg, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004

- b) die Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004
2. Diese 2. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Uckermark tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Prenzlau, den 09.02.05

gez. Klemens Schmitz
Landrat

3. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 73
vom 09.02.2005

I.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 20 Abs. 6 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die Bekanntmachung der 3. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung vom 17.12.2004 angeordnet.

Prenzlau, den 09.02.2005

gez. Klemens Schmitz

II.

3. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes
Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S.194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) in ihrer Sitzung am 16.12.04 folgende 3. Änderung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1, Ziffer 12 wird der Name „Welsebruch“ ersetzt durch den Namen „Passow“

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, 17.12.2004

gez. Unke
Verbandsvorsteher

**BEKANNTMACHUNG DES KREISWAHLLEITERS
ZUM ÜBERGANG EINES SITZES IM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK**

Entsprechend § 81 Abs.1 der „Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)“ mache ich bekannt:

Der Kreistagsabgeordnete Herr Klaus Scheffel (Fraktion der FDP) hat auf seinen Sitz verzichtet.

Die nach der Reihenfolge der Stimmzahlen nächste Ersatzperson der FDP im Wahlkreis 2, Herr Andreas Brandt (Drense) hat fristgemäß die Annahme des Sitzes erklärt. Der Sitz geht somit auf Herrn Andreas Brandt über.

Prenzlau, den 10. Februar 2005

gez. Streich
Kreiswahlleiter

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Schweinehaltung mit Nebenanlagen zur Herstellung von
Trockenfuttermischungen und der Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas
in 17268 Boitzenburger Land, OT Haßleben**

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesumweltamtes Brandenburg und
des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde
Vom 29. März 2005

Die Firma Haßlebener Schweineproduktion und Recycling GmbH, Straße der DSF 1, in 17268 Boitzenburger Land, OT Haßleben beantragt

1. die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Haßleben, Flur 1, Flurstücke 104/5, 104/15 (teilw.), 105/2, 105/9, 105/12, 105/13, 121/4 (teilw.), 121/5 121/6, 121/7, 125, 165, 166, 193, 208 und Flur 2, Flurstücke 1/11, 2/4, 3/4, 96, 116 und 117 eine Anlage zur Schweinemast, Sauenhaltung und Ferkelaufzucht in Verbindung mit der Herstellung von Trockenfuttermischungen und der Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas, zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 7.1 g), h), i) Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) als gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit der Nr. 1.4b) aa) Spalte 2, Nr. 7.12 Spalte 1 und Nr. 9.11 Spalte 2 im Anhang dieser Verordnung. Zugleich ist es ein Vorhaben der Nummer 7.11.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3b Abs. 1 UVPG ist das Vorhaben UVP-pflichtig.

2. die Erlaubnisse nach §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 5 und § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen in das Grundwasser durch Versickerung mittels eines Regenwasserversickerungsbeckens und für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen der ehemaligen Verregnungspumpstation in das Grundwasser durch Versickerung mittels einer Rohrrigole bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark.

3. die Erlaubnisse nach §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Entnehmen von Grundwasser zur Frischwasserversorgung der geplanten Anlage zur Schweineaufzucht und –mast sowie für das Entnehmen und Rückführen von Grundwasser zum Zweck der Zuluftklimatisierung in der geplanten Anlage zur Schweineaufzucht und –mast bei der Genehmigungsverfahrensstelle der Regionalabteilung West im Landesumweltamt Brandenburg.

Die Antragstellungen umfassen im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb:

- der Ställe zur Sauenhaltung mit 9.148 Sauenplätzen
- der Ställe zur Ferkelaufzucht mit 23.280 Ferkelplätzen
- der Ställe zur Schweinemast mit 52.800 Mastplätzen
- einer Abluftreinigungsanlage für Ammoniak, Gerüche und Stäube
- einer Biogasanlage bestehend aus 4 Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 1610 KWh und abgedeckten Lagerbecken
- eines Kraftfuttermischwerkes mit einer Tagesleistung von 160 t
- von Anlagen zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser und

- eines Brunnens zur Frischwasserversorgung
- dreier Brunnengalerien mit insgesamt 28 Brunnen als Förder- oder Schluckbrunnen.

In der Anlage sollen in den Modulen III und IV der ehemaligen Schweineaufzucht- und Mastanlage Haßleben die Schweine gehalten werden. Zusammen mit der Getreidelagerung wird der Bau des Trockenfuttermischwerkes in den Modulen I und II geplant. Die Biogasanlage wird in der Nähe der abgedeckten Lagerbecken für Gülle bzw. vergorene Gülle errichtet. Zur Stallklimatisierung wird die Temperatur der Frischluft für die Ställe in der warmen Jahreszeit abgesenkt und in der kalten Jahreszeit erwärmt. Dazu wird mittels Wärmetauscher die Grundwassertemperatur aus dem Untergrund der Anlage genutzt.

I. Auslegung

Die Genehmigungs- und Erlaubnisanträge sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 11.04.2005 bis einschließlich 10.05.2005**

- im Landesumweltamt Brandenburg, Michendorfer Chaussee 114, Haus 8, Zimmer 22, 14473 Potsdam (Postanschrift: Berliner Str. 21-25, 14467 Potsdam),
 - in der Gemeinde Boitzenburger Land, Templiner Str. Nr. 17, Bauamt Zimmer 4 in 17268 Boitzenburger Land
 - im Amt Gerswalde, Dorfmitte 14a, Bauamt Zimmer 13, in 17268 Gerswalde
 - im Amt Brüssow, Prenzlauer Str. Nr. 8, Bauamt Zimmer Nr. 1 in 17326 Brüssow
 - im Amt Gramzow, Poststraße Nr. 23, Bauamt, in 17291 Gramzow
 - in der Gemeinde Nordwestuckermark, OT Schönermark, Bauamt Zimmer 10 in 17291 Nordwestuckermark und der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Baudezernat Zimmer 007 in 17291 Prenzlau
- ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 11.04.2005 bis einschließlich 24.05.2005** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin beginnend am 30.08.2005, um 10.00 Uhr**, im Schloss Boitzenburg, im Marstall, Templiner Str.13, 17268 Boitzenburger-Land, erörtert. Am 30.08.2005 werden zunächst die wasserrechtlichen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Kann die Erörterung zu den wasserrechtlichen Einwendungen an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Termin dazu am nächsten Tag um 10.00 Uhr fortgesetzt. Nach der Erörterung der wasserrechtlichen Einwendungen beginnt die Erörterung der Einwendungen zum Immissionsschutzrecht frühestens am 31.08.2005. Der Erörterungstermin wird für den 30.08., 31.08., 01.09. und 06.09.2005 geplant. Kann die Erörterung der Einwendungen an diesen Tagen nicht abgeschlossen werden, wird der Termin zur Fortführung des Erörterungstermins der Öffentlichkeit rechtzeitig bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bek. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. F. der Bek. vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), geändert am 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i.d.F. der Bek. vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bek. vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)

**Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle**

**Landkreis Uckermark
Der Landrat
als untere Wasserbehörde**

**AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN
FÜR SPARKASSENBÜCHER DER SPARKASSE UCKERMARK**

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6621203924

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit
aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches
wird aufgefordert, unter Vorlage des
Sparkassenbuches binnen 3 Monaten
(vom Tag der Veröffentlichung an ge-
rechnet), seine Rechte anzumelden.
Andernfalls wird das Sparkassenbuch
für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 19.01.2005
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6441099479

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit
aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches
wird aufgefordert, unter Vorlage des
Sparkassenbuches binnen 3 Monaten
(vom Tag der Veröffentlichung an ge-
rechnet), seine Rechte anzumelden.
Andernfalls wird das Sparkassenbuch
für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 03.02.2005
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6421104469

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit
aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches
wird aufgefordert, unter Vorlage des
Sparkassenbuches binnen 3 Monaten
(vom Tag der Veröffentlichung an ge-
rechnet), seine Rechte anzumelden.
Andernfalls wird das Sparkassenbuch
für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 14.02.2005
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6621018515

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit
aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches
wird aufgefordert, unter Vorlage des
Sparkassenbuches binnen 3 Monaten
(vom Tag der Veröffentlichung an ge-
rechnet), seine Rechte anzumelden.
Andernfalls wird das Sparkassenbuch
für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 19.01.2005
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6531042883

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit
aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches
wird aufgefordert, unter Vorlage des
Sparkassenbuches binnen 3 Monaten
(vom Tag der Veröffentlichung an ge-
rechnet), seine Rechte anzumelden.
Andernfalls wird das Sparkassenbuch
für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 07.02.2005
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6441055722

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit
aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches
wird aufgefordert, unter Vorlage des
Sparkassenbuches binnen 3 Monaten
(vom Tag der Veröffentlichung an ge-
rechnet), seine Rechte anzumelden.
Andernfalls wird das Sparkassenbuch
für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 14.02.2005
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6621008056

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit
aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches
wird aufgefordert, unter Vorlage des
Sparkassenbuches binnen 3 Monaten
(vom Tag der Veröffentlichung an ge-
rechnet), seine Rechte anzumelden.
Andernfalls wird das Sparkassenbuch
für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 19.01.2005
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6531045530

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit
aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches
wird aufgefordert, unter Vorlage des
Sparkassenbuches binnen 3 Monaten
(vom Tag der Veröffentlichung an ge-
rechnet), seine Rechte anzumelden.
Andernfalls wird das Sparkassenbuch
für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 07.02.2005
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6621200356

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit
aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches
wird aufgefordert, unter Vorlage des
Sparkassenbuches binnen 3 Monaten
(vom Tag der Veröffentlichung an ge-
rechnet), seine Rechte anzumelden.
Andernfalls wird das Sparkassenbuch
für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 28.02.2005
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6541043432

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit
aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches
wird aufgefordert, unter Vorlage des
Sparkassenbuches binnen 3 Monaten
(vom Tag der Veröffentlichung an ge-
rechnet), seine Rechte anzumelden.
Andernfalls wird das Sparkassenbuch
für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 28.02.2005

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6431025774

bei der Sparkasse Uckermark wird für
kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 21.01.2005

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6631023341

bei der Sparkasse Uckermark wird für
kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 28.01.2005

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6423046032

bei der Sparkasse Uckermark wird für
kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 15.03.2005

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6541043440

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit
aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches
wird aufgefordert, unter Vorlage des
Sparkassenbuches binnen 3 Monaten
(vom Tag der Veröffentlichung an ge-
rechnet), seine Rechte anzumelden.
Andernfalls wird das Sparkassenbuch
für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 28.02.2005

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6442022852

bei der Sparkasse Uckermark wird für
kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 25.01.2005

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6631007699

bei der Sparkasse Uckermark wird für
kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 28.01.2005

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6451020484

bei der Sparkasse Uckermark wird für
kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 15.03.2005

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6442024154

bei der Sparkasse Uckermark wird für
kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 25.01.2005

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6521025021

bei der Sparkasse Uckermark wird für
kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 15.02.2005

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6622027305

bei der Sparkasse Uckermark wird für
kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 15.03.2005

**Sparkasse Uckermark
Der Vorstand**

IMPRESSUM**Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	(03984) 70 1007
Verantwortlich:	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau